

## Abfertigung neu – Vorteilsberechnung

Finanzmathematische Überlegungen für die Beratung und Entscheidungsfindung in der Praxis

VON MAG. THOMAS FIEBICH\*)

Zahlreiche bisher erschienene Artikel zum Thema Abfertigung neu haben sich mit den rechtlichen Aspekten befasst. *Beiser* hat in der letzten Ausgabe<sup>1)</sup> ausführlich die Übergangsoptionen und deren Chancen und Risiken näher beleuchtet und finanzmathematische Ansätze für eine Vorteilsberechnung geliefert. In diesem Artikel sollen nun die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Optionen, die Unternehmen in der Übergangsphase der Jahre 2002 und 2003 für bestehende Dienstnehmer und hinsichtlich der steuerlichen Rückstellung haben, aufgezeigt und ein praktischer Beratungsansatz zur optimalen Entscheidungsfindung anhand von Beispielen dargestellt werden.

### 1. Ausgangssituation

Alle Unternehmen mit Dienstnehmern (DN) im System Abfertigung alt – und mit ihnen deren Berater – stehen vor der Frage, welche Variante hinsichtlich Abfertigung neu für welchen Dienstnehmer in Frage kommt und ob die steuerfreie Auflösung der §-14-Rückstellung im Jahr 2002 oder 2003 tatsächlich vorteilhaft ist. Folgende sechs Varianten sind denkbar:

1. Beibehaltung Altsystem.
1. Einfrieren: Einigung mit DN, zu einem bestimmten Stichtag die bestehende fiktiven Abfertigungsansprüche hinsichtlich Anzahl Monatsentgelte (Vervielfacher) einzufrieren und für künftige Perioden den MVK-Beitrag zu leisten (Teilübertritt).
1. Einigung mit DN, durch Übertragung eines zu vereinbarenden Betrages zu einem bestimmten Stichtag komplett auf das System Abfertigung neu umzusteigen (Vollübertritt).

In jeder dieser drei Varianten besteht gem. § 124 b Z 68 EStG die Option, eine gemäß § 14 EStG gebildete Abfertigungsrückstellung (bzw. seinen steuerfreien Betrag bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3) beizubehalten oder im Jahr 2002 oder 2003 steuerfrei aufzulösen (daher sechs Kombinations-Varianten)

	Beibehaltung RST.	strf. Auflösung RST.	Einigung DN
Altsystem	45 % Rst.	Abf.Zlg. 1/5	NEIN
Einfrieren	45 % Rst. + MVK	Abf.Zlg. 1/5 + MVK	JA
Übertragen	Diff. 1/5 + MVK	Übertr. 1/5 + MVK	JA + %

Die Option bezüglich der Auflösung der Rückstellung kann nur für das gesamte Unternehmen und nur hinsichtlich der gesamten Rückstellung getroffen werden. Die Anmerkung „1/5“ in obiger Tabelle bedeutet, dass der Aufwand steuerlich auf fünf Jahre zu verteilen ist.

Die Notwendigkeit einer Einigung mit jedem einzelnen Dienstnehmer, sofern nicht das bestehende Abfertigungssystem beibehalten wird, macht die Sache auch nicht einfacher. In der Übertragungsvariante ist überdies der zu übertragende Anteil individuell auszuhandeln („JA + %“ in obiger Tabelle). Die Vorteilsberechnung muss daher immer auch unter Berücksichtigung des Dienstnehmers vorgenommen werden.

\*) Mag. Thomas Fiebich ist Steuerberater in Graz.

1) *Beiser*, Univ.-Prof. Dr. Reinhold, Abfertigung Neu – Chancen und Risiken, SWK-Heft 33/2002, Seite T 201.

**2. Beispiel** Konkrete Beispieldaten sollen die folgenden Überlegungen leichter verständlich machen. Nehmen wir ein Kleinunternehmen mit drei DN:

- 1 DN 1: langjähriger Mitarbeiter, 56 Jahre alt, denkt schon an Pension,
- 1 DN 2: sein Nachfolger, sechs Jahre im Betrieb,
- 1 DN 3: seit einem Jahr im Betrieb, ungeliebter „Mädchen-für-alles“-Job (daher hohe Fluktuationserwartung für diese Stelle)

**Basisdaten:**

DN	Dienstjahre	Gehalt
1	17	2.600
2	6	2.200
3	1	1.500

### 3. Berechnungsgrundlagen

Um die für das Unternehmen optimale Variante bzw. die optimalen Varianten je DN zu finden, muss nun jede Variante für jeden DN hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Liquidität nach Steuer berechnet werden. Um die Vergleichbarkeit künftiger Belastungen zu erlangen, sind alle Beträge auf den Barwert abzuzinsen.

Für zukünftige Jahre müssen Annahmen getroffen werden: So sind Gehaltssteigerungen, die voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses und die Wahrscheinlichkeit, ob dann ein Abfertigungsanspruch zusteht, zu berücksichtigen.

Gehalt	Steig- %	vorauss. Ende	Abfert. %
2.600	2,0%	2007	100%
2.200	3,5%	2034	80%
1.500	3,0%	2004	50%

Aus diesen Daten können nun für jeden DN für jedes künftige Jahr und für jede der sechs Varianten

- 1 der fiktive Abfertigungsanspruch,
- 1 das Ausmaß der §-14-Rückstellung bzw. Dotierung/Auflösungsbetrag,
- 1 Abfertigungszahlungen und
- 1 Zahlungen an MVK aus Übertragung oder laufenden Beiträgen

berechnet werden, wobei in unserem Beispiel als Stichtag für die Gehälter der 31. 12. 2001 und eine allfällige steuerfreie Auflösung der Rückstellung im Jahr 2002 angenommen werden.

Wenn nun noch der Grenzsteuersatz für ESt (im Beispiel 41 %) und der Kapitalisierungszinssatz<sup>2)</sup> für die Barwertberechnung (hier 4 %) vorgegeben sind, kann weiters

- 1 die resultierende Steuerbelastung bzw. der Steuervorteil und in weiterer Folge
- 1 die Nettoliquiditätsbelastung zum Stichtag

berechnet werden. Als weitere Parameter für die Berechnung sind auch noch der Stichtag der Übertragung (bzw. des Einfrierens) sowie der Übertragungsprozentsatz je DN erforderlich, im Beispiel wurden einheitlich der 1. 1. 2003 und 100 % Übertragung für die Berechnung gewählt.

<sup>2)</sup> Siehe dazu ausführlich *Beiser*, a. a. O., Kapitel 7.1 Faktor 3.

4. Ergebnis Setzt man diese Beispielsangaben in die Vorteilsberechnungstabelle ein, zeigen sich folgende Ergebnisse:

DN	ALT Einfrieren Übertragen (steuerliche Rückstellung beibehalten)			ALT Einfrieren Übertragen (steuerliche Rückstellung auflösen)		
	1	-17.582	-14.482	-15.904	-14.899	-11.395
2	-8.918	-11.020	-14.057	-13.010	-11.417	-12.728
3	-1.003	-370	-370	-1.055	-370	-370
	<b>-27.504</b>			<b>-28.964</b>		

Aus Sicht des Unternehmens sind die optimalen Varianten je RST-Option (fett hervorgehoben) durchaus gestreut. Da die Auflösung der Rückstellung nur im Gesamten möglich ist, sind entweder die linken oder rechten Spalten jeder Variante anwendbar.

Bevor der Unternehmer sich auf die für ihn optimale Variante festlegen kann, ist aber auch die Einigung mit den Dienstnehmern erforderlich (ausgenommen bei Verbleib im Altsystem). Daher sind die Ergebnisse auch aus Sicht der DN zu vergleichen.

Zukunftswert Dienstnehmer			Verhältnis ALT/Übertr.
ALT	Einfrieren	Übertragen	
<b>30.744</b>	23.757	25.847	119 %
76.678	69.786	<b>78.574</b>	98 %
<b>1.912</b>	706	706	271 %

Die Beträge sind der jeweilige Zukunftswert unter der Annahme einer Rendite für die MVK von 4 %. Die Variante Übertragung wurde dem Altsystem gegenübergestellt, der Prozentsatz von 119 % besagt also, dass der DN im Altsystem um 19 % mehr bekommt als im Falle der Übertragung von 100 % der fiktiven Ansprüche zum Stichtag 1. 1. 2003. Der Dienstnehmer wird also einer Übertragung nicht zustimmen, es sei denn, er möchte selbst kündigen und kann somit den Verlust der erworbenen Abfertigungsansprüche vermeiden.

Im gegebenen Beispiel ist also durchaus der Verbleib im Altsystem in allen drei Fällen zu überlegen, DN 2 würde wohl einer Übertragung zu 100 % zustimmen, dies ist aber aus Sicht des Unternehmens vielleicht gar nicht gewollt (Bindungswirkung der Abfertigung alt, s. dazu *Beiser*, Kap. 7.4).

Welche Variante auch immer je DN zum Zuge kommt, es stellt sich jedenfalls die Frage, ob die Rückstellung beibehalten werden soll oder ob die sofortige steuerfreie Auflösung Vorteile bringt. In unserem Beispiel entscheiden wir uns, für alle drei DN im Altsystem zu verbleiben. Überraschenderweise ergibt sich als Summe bei Beibehaltung der Rückstellung eine geringere Liquiditätsbelastung von 27.504 EUR gegenüber der Auflösungsoption von 28.964. Der Unternehmer erspart sich somit – vorausgesetzt, die getroffenen Annahmen treten auch tatsächlich ein – rund 1.500 EUR nach Steuer.

## 5. Zusammenfassung

Eine Vorteilsberechnung in der Übergangsphase von der Abfertigung alt zur Abfertigung neu ist eine komplexe finanzmathematische Operation, die wohl nur unter Zuhilfenahme eines Computerprogramms oder einer Tabellenkalkulation effizient bewerkstelligt werden kann. Das Rechenergebnis selbst – um mit *Beisers* Worten zu enden – steht und fällt jedoch mit den zu Grunde gelegten Annahmen. So kann zum Beispiel ein geringer Vorteil im Falle der Beibehaltung der steuerlichen Rückstellung bei geänderten Annahmen (z. B. höhere Fluktuation, geringere Steuerprogression, ...) zu einem wesentlich anderen Ergebnis führen.

Jedenfalls müssen auch nicht berechen- und bezifferbare Faktoren wie Mitarbeiterbindung, negatives Betriebsklima durch Verhandlung von Übertrittsvarianten, aktuelle Liquiditätssituation etc. berücksichtigt werden.

Für den verantwortungsvollen Berater wird – auch wenn die optimale Variante offensichtlich scheint – die Absicherung und Dokumentation entscheidende Bedeutung haben.